

"Landwirtschaftlicher Betrieb"

Informationen zur Existenzgründung und Betriebsführung in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau

„Wie werde ich landwirtschaftlicher Betrieb“ bzw. „Wie weise ich nach, dass ich landwirtschaftlicher Betrieb bin“ – solche oder ähnliche Fragen werden häufiger beispielsweise im Zuge einer Existenzgründung gestellt. Während die Anmeldung eines Gewerbes bei der für den Antragsteller zuständigen Verbands- bzw. Stadtverwaltung erfolgt, ist bei der Gründung bzw. Anmeldung einer Landwirtschaft anders vorzugehen. Vorliegender Infoservice enthält Informationen dazu.



Inhaltsverzeichnis:

1. Definition „Landwirtschaft“	1
2. Ausbildungsvoraussetzungen	2
3. Anmeldung einer Landwirtschaft bei der Kreisverwaltung	2
4. Steuerliche Beurteilung: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	4
5. Anmeldung bei der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung	2
6. Anmeldung von Tierhaltungen	3
7. Kauf und Pacht von Flächen	5
8. Kraftfahrzeugsteuerbefreiung, Agrardieselsteuererstattung	5
9. Bauen im Außenbereich	5
10. Beratungen durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	6

1. Definition „Landwirtschaft“

Der Begriff „Landwirtschaft“ umschreibt eine auf Erwerb ausgerichtete regelmäßige Nutzung des Bodens zur Gewinnung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen pflanzlicher und tierischer Herkunft. Für das Vorliegen von Landwirtschaft als wesentlichem Merkmal gilt die Erzeugung von Pflanzen und Pflanzenteilen, ihrer Veredelungsprodukte einschließlich der gesamten Nutztierhaltung.

Landwirtschaft im Sinne des vorliegenden Merkblattes umfasst den Acker- und Pflanzenbau und die Nutztierhaltung einschließlich Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, Forstwirtschaft, Imkerei und Binnenfischerei.

Von einem landwirtschaftlichen Betrieb ist auszugehen, wenn die Abgrenzung von einer hobbymäßigen Bewirtschaftung klar erkennbar ist. Dies ist der Fall, wenn die Bewirtschaftung mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist.

2. Ausbildungsvoraussetzungen

Grundsätzlich kann jeder unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben einen landwirtschaftlichen Betrieb gründen. Für die Gründung und Führung wird keine abgeschlossene Berufsausbildung in diesem Bereich vorausgesetzt.

Bei Maßnahmen des Pflanzenschutzes bedarf es einer Sachkundeprüfung für alle, die keine landwirtschaftliche Ausbildung haben. Sachkundelehrgänge bieten in Rheinland-Pfalz die Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLRs) an.¹

Für eine Reihe von Fördermaßnahmen, insbesondere der investiven Förderung, werden eine abgeschlossene Berufsausbildung gefordert.

3. Anmeldung einer Landwirtschaft bei der Kreisverwaltung

Im Falle, dass staatliche Bewirtschaftungsprämien aus dem Bereich der Agrarförderung beantragt werden sollen, ist es notwendig, sich an das Amt für Landwirtschaft der zuständigen Kreisverwaltung zu wenden. Diese teilt dem Antragsteller entweder eine neue Betriebsnummer zu oder bescheinigt, dass eine bereits vorhandene Betriebsnummer weitergeführt werden kann (dann, wenn der Vorbewirtschafter Zahlungsansprüche an einen Nachfolger überträgt). Auskünfte können die zuständigen Ansprechpartner bei den Kreisverwaltungen geben.

4. Anmeldung bei der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Landwirtschaftliche Betriebe sind Unternehmen, die auf der Grundlage der Bewirtschaftung von Boden (Ackerflächen, Grünland, Dauerkulturen etc.) geführt werden. Eine Anmeldung hat in jedem Fall bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.

Ab einer gewissen Bewirtschaftungsfläche ergibt sich zudem eine Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Die Mindestgrößen sind im § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) geregelt und richten sich nach der Art der Flächennutzung. Seit Anfang 2014 sind die Grenzen bundesweit einheitlich geregelt (siehe Anlage).²

Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung umfasst folgende Bereiche:

- ▶ landwirtschaftliche Unfallversicherung / Berufsgenossenschaft,
- ▶ die Alterssicherung der Landwirte,
- ▶ die landwirtschaftliche Krankenversicherung und
- ▶ die landwirtschaftliche Pflegeversicherung.

Bei ausreichenden außerlandwirtschaftlichen Einkünften kann nach einer Prüfung der Gegebenheiten eine Freistellung von den Beiträgen beantragt werden.

Informationen hierzu sind direkt beim Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und bei den Geschäftsstellen des Bauern- und Winzerverbandes des jeweiligen Kreisgebietes erhältlich. Die Bauernverbände sind verpflichtet, entsprechende Beratungen, auch von Nichtmitgliedern, anzubieten und durchzuführen.

¹ Nähere Informationen: <https://www.dlr.rlp.de/SachkundeF>

² gemäß Beschluss der Vertreterversammlung

Kontaktadressen: **SVLFG**

(Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland)

Standort Speyer: Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer
Telefon: 06232 911-0, Telefax: 0561 9359-217

Standort Trier: Heitkamp-Haus, Stockwerk 1, Bahnhofplatz 8, 54292 Trier
Telefon: 0651 14763-0, Telefax: 0561 9359-217

Mindestgrößen "Landwirtschaftlicher Betrieb" gemäß landwirtschaftlicher Sozialversicherung:

⇒ siehe Tabelle im Anhang

Hinweise für die Anerkennung **Status „Landwirtschaftlicher Betrieb“** bei Verwendung von Profilierungszeichen:

Sowohl für das Zeichen "Einkaufen auf dem Bauernhof", die Teilnahme bei LANDMARKT und das Zeichen "Empfohlenes Hofcafé" gilt als Voraussetzung, dass es sich um einen **landwirtschaftlichen Betrieb** handelt. Ein Nachweis erfolgt über die **Mindestgröße** im Sinne von § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

Unschädlich ist, wenn Einkommensalternativen (Direktvermarktung, Hofgastronomie, Gästebeherbergung) aus steuerlichen oder sonstigen Gründen in Form eines Gewerbes betrieben werden bzw. werden müssen. Entscheidend ist ein personeller und organisatorischer Zusammenhang der Einkommensalternative mit einem landwirtschaftlichen Betrieb.

5. Anmeldung von Tierhaltungen

Für die landwirtschaftliche Tierhaltung muss eine der Anzahl und Größe der Tiere angemessene Betriebsfläche zur Verfügung stehen. Generell sind die Regelungen des Tierschutzgesetzes sowie tierartbezogene Haltungsverordnungen einzuhalten. Bei der Übernahme vorhandener Stallgebäude mit Gülle-/Dunglager wird eine baufachliche Beratung empfohlen.³

Nach §14 Tierseuchengesetz sind der Tierseuchenkassen ggf. Angaben zur Tierhaltung zu machen sowie Beiträge zu zahlen. Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz ist die Tierseuchenkasse im Hause der Landwirtschaftskammer. Im Falle von Tierseuchen wird von dieser Stelle dann auch entschädigt.⁴

³ Beratungen werden u.a. von den Bauberatern der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz angeboten.

⁴ Weitere Informationen: <http://www.tierseuchenkasse-rlp.de/de/startseite/>

6. Steuerliche Beurteilung: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, so sind diese in der Einkommensteuererklärung separat als gesonderte Einkunftsart auszuweisen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine steuerliche Gewinn-/Verlustermittlung.

Abgrenzungen ergeben sich einerseits zum Hobby (fehlender Erwerbscharakter) und andererseits zum Gewerbe (z.B. im Rahmen der Direktmarktung, Hofgastronomie oder Gästebeherberung) bei:

- ▶ unzureichender Flächenbindung in der Tierhaltung⁵
- ▶ Weiterverarbeitung (ab zweiter Verarbeitungsstufe), Dienstleistungen und Zukauf von Produkten

Eine Gewinnermittlung in der Landwirtschaft erfolgt üblicherweise für ein Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres). In der Einkommenssteuererklärung ist das zu versteuernde Einkommen eines Kalenderjahres jeweils hälftig aus den zwei vorherigen Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen.

Gewinnermittlungsarten in der Landwirtschaft

- ▶ nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG

Hierbei wird ein pauschaler Gewinn je ha unterstellt (ohne die konkreten Einnahmen und Ausgaben des Betriebes weiter zu spezifizieren). Lediglich Pachteinahmen und –ausgaben werden betriebsindividuell angesetzt.

Diese Gewinnermittlungsart ist begrenzt auf Betriebe mit 20 ha selbstbewirtschafteter Fläche und max. 50 VE. Gärtnerische Nutzflächen, Obst, Gemüse, Spargel und Hopfen dürfen je Sondernutzung einen Einheitswert von 1000 € nicht übersteigen. Weiterhin dürfen die Grenzen zur allgemeinen Buchhaltungspflicht nach Abgabenordnung nicht überschritten werden (siehe „Bilanzierung“)

- ▶ durch Einnahmen-Überschussrechnung („vereinfachte Buchführung“)

Der Gewinn ergibt sich durch Verrechnung der realisierten Betriebseinnahmen mit den nachgewiesenen Betriebsausgaben. Die sogenannte „vereinfachte Buchführung“ ist zulässig unterhalb der Grenzen zur Bilanzierungspflicht.

- ▶ durch Buchführung („Bilanzierung“)

Nach der Abgabenverordnung ergibt sich eine Buchführungspflicht bei Überschreitung folgender Grenzen:

- Umsätze von mehr als 500 000 €/Kalenderjahr
- Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen von mehr als 25 000 € oder
- Gewinn von mehr als 50 000 €/Kalenderjahr

Wichtiger Hinweis:

Das Beratungsangebot der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz umfasst **keine** Steuerberatung. Um steuerliche Auswirkungen und Pflichten abzuklären, sollte zeitnah ein Steuerberater des Vertrauens befragt werden (Buchstellen der Bauernverbände Rheinland-Nassau oder Rheinland-Pfalz-Süd oder freie Steuerberater nach Wahl).

⁵ geregelt in EStG § 13; Umrechnung des Tierbesatzes in zulässige VE (Vieheinheiten) pro ha

7. Kauf und Pacht von Flächen

Pachtverträge können schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Schriftliche Verträge sind empfehlenswert, bei mündlichen Verträgen gelten im Zweifelsfall die Regelungen des BGB zum Landpachtrecht. Die Höhe der Pacht wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt und ist regional sehr unterschiedlich.

Als Erwerber landwirtschaftlicher Grundstücke ist zu beachten, dass der Kauf grundsätzlich den Regelungen des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrsgesetzes unterliegt (danach sind in RLP Flächen, die kleiner als 0,5 ha sind (Weinbau kleiner als 1.000 m²) in der Regel genehmigungsfrei zu erwerben; der Kauf größerer Parzellen unterliegt dagegen regelmäßig der Genehmigung durch die zuständige Stelle (i.d.R. durch die regional zuständige Landwirtschaftsabteilung der jeweiligen Kreisverwaltung); zudem, bestehende Pachtverhältnisse werden durch Kauf nicht aufgehoben. Sollen bestehende Pachtverträge nach dem Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken gekündigt werden, sind stets die gesetzlichen Kündigungsfristen nach dem BGB zu beachten.

8. Kraftfahrzeugsteuerbefreiung, Agrardieselsteuererstattung

Von dieser Steuer befreit werden können Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge und Anhänger, solange sie ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten verwendet werden. Voraussetzung ist, dass der Betrieb einen Rohertrag von 1500 € /Jahr erwirtschaftet und Berufsgenossenschaftsbeiträge gezahlt werden und die Nutzfläche 1 ha übersteigt.⁶ Anträge können beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Ebenso können land- und forstwirtschaftliche Betriebe einen Antrag auf eine teilweise Agrardieselsteuererstattung stellen. Anträge sind beim Hauptzollamt zu stellen.⁷

9. Bauen im Außenbereich

Damit ein landwirtschaftliches Bauvorhaben im Außenbereich genehmigt werden kann, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, u.a.:

- Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes in Abgrenzung zum Hobby und zum Gewerbe
- Wirtschaftlichkeit und Gewinnerzielungsabsicht unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und der landwirtschaftlichen Zweckbindung
- Persönliche und fachliche Eignung
- größtmögliche Schonung des Außenbereiches

Wichtiger Hinweis:

Zu Baumaßnahmen im Außenbereich verweisen wir auf folgendes Infoblatt der Landwirtschaftskammer:

- ▶ „Baurechtliche Grundsatzfragen zu Diversifizierungsprojekten landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich“

Bei Fragen zu konkreten Bauvorhaben im Außenbereich steht Ihnen das Beratungsteam „Raumordnung“ der Landwirtschaftskammer zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.lwk-rlp.de/de/beratung/raumordnung-regionalentwicklung-und-naturschutz/>

⁶ Gesetzliche Grundlage: § 3 Nr. 7 Kraftfahrsteuergesetz

⁷ Weitere Informationen: <https://www.zoll.de/Betriebe-Land-Forstwirtschaft/Antragsverfahren/antragsverfahren.html>

10. Beratungen durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Landwirtschaftskammer ist als berufsständische Organisation zuständig für Beratungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Es werden Beratungen in folgenden Bereichen angeboten:

- Unternehmensberatung, Förderberatung
- Beratung Einkommensalternativen (Direktvermarktung, Hofgastronomie, Urlaub)
- Beratung Bau- und Technik
- Tierzucht
- Raumordnung
- Berufsbildung

Informationen zum Beratungsangebot: <https://www.lwk-rlp.de/de/beratung/>

Anfragen per E-Mail:

- ⇒ Allgemein: Beratung@lwk-rlp.de,
- ⇒ Beratungsteam Einkommensalternativen: EA@lwk-rlp.de

Anhang

Mindestgrößen "Landwirtschaftlicher Betrieb" gemäß landwirtschaftlicher Sozialversicherung⁸

Produktionsverfahren	Mindestgrößen bemessen nach Arbeitsbedarf in ha/AT
Landwirtschaft einschl. Grünland (ohne Hof- und Gebäudefläche, ohne Hausgarten)	8,00 ha
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegen-weiden, Deich- und Hallignutzungen	16,00 ha
Forstwirtschaft	75,00 ha
Spezialkulturen	2,20 ha
Weihnachts-/Christbaumkulturen	2,50 ha
Weinbau	2,00 ha
Rebschulen	0,50 ha
Gärtnerischer Anbau: - Hochglas Blumen/Zierpflanzen/Baumschulen - Hochglas Gemüse - Niederglas Blumen/Zierpflanzen - Niederglas Gemüse - Freiland Blumen/Zierpflanzen - Baumschulen - Pilzzucht	0,03 ha 0,05 ha 0,05 ha 0,08 ha 0,25 ha 0,30 ha 0,03 ha
Teichwirtschaft und Fischzucht: Forellen Karpfen und andere Fischarten Fischzuchtbetriebe	120 AT 10 ha Teichfläche 120 AT
Bei Gemischtunternehmen, die sich aus Unternehmensteilen der zuvor genannten Art zusammensetzen, ist eine Mindestgröße gegeben, wenn die jeweilige Mindestgröße bereits von einem Unternehmensteil erreicht wird. Erreicht ein Unternehmensteil die festgesetzte Mindestgröße nicht, so werden die prozentualen Anteile mehrerer anderer Unternehmensteile addiert.	
Gesetzlich festgelegt:	
Binnenfischerei (Seen-, Fluss-, Bachfischerei)	120 AT
Imkerei	100 Bienenvölker
Wanderschäferei	240 Großtiere
Der Bodenbewirtschaftung wird auch eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen zugerechnet, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu besteht, 2. die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Unternehmens des Garten- und Landschaftsbaus ausgeübt wird und 3. das Unternehmen ohne die stillgelegten Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße erreicht. Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen, gelten sie als ein Unternehmen (§ 1 Abs. 4 S. 4 und 5 ALG).	

⁸ Quelle: <http://svlfg.de/50-vmb/vmb03/vmb0305/index.html>